

rens war von dem Zeitpunkt an unrationell, als der vollständig ermittelte Sachverhalt strafrechtlich falsch gewürdigt wurde. Der Arbeitsaufwand, der von hier an bis zum gerichtlichen Freispruch aufgebracht wurde, hätte erspart werden können.

Beispiel 3

Das Beispiel zeigt, wie die Nichteinholung eines Sachverständigen-gutachtens im Ermittlungsverfahren eine der Ursachen für die unnötige und arbeitsaufwendige Weiterführung des Strafverfahrens wurde.

Der Beschuldigte (Vater von drei Kindern) war geschieden, lebte aber mit der geschiedenen Frau und den Kindern in der ehelichen Wohnung. Er wurde beschuldigt, seiner 8jährigen Tochter Pornographien gezeigt und dem Kind in sexueller Absicht an die Schenkel gegriffen zu haben. Die Beschuldigung beruhte auf Äußerungen des Kindes gegenüber anderen Personen. Der Beschuldigte bestritt, sein Kind sexuell mißbraucht zu haben. Es kam zur Anklageerhebung und zum gerichtlichen Verfahren. In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß das Mädchen unwahre Angaben vor der Volkspolizei gemacht hatte. Es hatte die Pornographien heimlich aus dem Nachtschrank geholt, angesehen und zurückgelegt. Auch die Angaben, die es vor seiner Klassenlehrerin gemacht hatte, waren nicht richtig. Das Gericht sprach den angeklagten Vater frei.

Im vorliegenden Fall hätte schon im Ermittlungsverfahren die Erfahrung berücksichtigt werden müssen, daß kindlichen Zeugen gegenüber besondere Vorsicht am Platze ist. Eine psychologische Begutachtung des Kindes auf seine Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Strafsache wäre im Ermittlungsverfahren angebracht gewesen.⁷⁷ Ein solches Gutachten hätte schon im Ermittlungsverfahren mindestens die Fragwürdigkeit sichtbar gemacht, die der belastenden Aussage der 8jährigen Tochter des Beschuldigten innewohnte. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wäre das Ergebnis einer rationellen Arbeitsweise gewesen, die das unnötige gerichtliche Verfahren erspart hätte.

In erster Linie ist es das Untersuchungsorgan, das über diejenigen Informationen verfügt, die den Staatsanwalt am besten in die Lage versetzen, sowohl die Begehung von Straftaten als auch deren Untersuchung einzuschätzen. Als Hauptinformationspartner des Staatsanwalts in diesem Bereich liefert es ihm unabdingbare Grundlagen zur Ausübung seiner Aufsicht im Ermittlungsverfahren. Je besser diese Informationsbeziehungen funktionieren, um so frühzeitiger kann der Staatsanwalt mit seinen Hinweisen den rationellen Ablauf einzelner Ermittlungsverfahren fördern. Der Verzicht des Staatsanwalts auf den Schlußbericht (§ 146 Abs. 2